

Satzung

des Vereins der „Freunde und Förderer der Instrumentalklassen an der Grundschule Fambach“ e.V.

§ 1 Name, Rechtsordnung und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Instrumentalklassen an der Grundschule Fambach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Fambach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung in den Instrumentalklassen an der Grundschule Fambach

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

die Anliegen der Instrumentalklassen in der Öffentlichkeit zu unterstützen,

die Instrumentalklassen aufzubauen, in den jeweiligen Klassenstufen der Grundschule Fambach einzuführen, ihren Bestand und ihre Qualität zu erhalten und ihnen weiterhin Anerkennung zu verschaffen,

durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Instrumentalklassen materielle Hilfe zu leisten und Schülerinnen und Schüler sowie den Unterricht in den Instrumentalklassen finanziell zu fördern, Instrumente anzuschaffen, die den Kindern leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Instrumentalklassen an anderen Allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Schmalkalden-Meinungen, die durch die Musikschule Schmalkalden betreut werden, kann der Verein nach § 2 (2) ebenfalls fördern. Dies darf nicht zu Lasten der Förderung der Instrumentalklassen an der Grundschule Fambach gehen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Eine Änderung der Satzung ist beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Der Verein ist Interessenvertreter seiner Mitglieder gegenüber dem Staat und der Gesellschaft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an in § 1 Abs. 3) aufgezeichnete juristische Person bzw. steuerbegünstigte Körperschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich den Instrumentalklassen an der Grundschule Fambach verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereinen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod

Entlastung des Vorstandes,

Wahl des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren unter Berücksichtigung von § 10 (5),

Wahl von zwei neutralen Revisoren aus der Mitte der Mitgliederversammlung auf die

Dauer von 4 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,

Festsetzung des Mitgliederbeitrages je Mitglied pro Jahr,

Festlegung der Höhe der sonstigen Einnahmen entsprechend der Finanz- und Beitragsordnung,

Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,

Ernennung von Ehrenmitgliedern,

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

(6) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert.

(7) Stimmerechtigt sind alle Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann höchstens für zwei weitere Mitglieder seine Stimme abgeben.

(8) Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(9) Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(10) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§10 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der Beisitzer

der Schatzmeister

der Schriftführer

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Für den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister besteht gerichtlich und außergerichtlich jeweils Alleinvertretungsrecht. Intern vertritt der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister jedoch nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und nach ihnen zu verfahren. In begründeten außergewöhnlichen Einzelfällen kann der Vorstand andere Entscheidungen zum Wohle des Vereins treffen.

(5) In den Vorstand ist jeweils ein Vertreter der Grundschule Fambach und der Musikschule Schmalkalden zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Es erfolgt eine offene Abstimmung, bei der jedes Vereinsmitglied eine Stimme hat.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. § 9 (7), (8), und (9) gilt entsprechend. Der Vorstand sollte sich einmal im Kalenderquartal treffen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstände anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur beschließenden Regelung geben.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder in die Niederschriften des Vorstandes Einsicht nehmen.

(9) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt:

a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen sowie

- b) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
c) Zahlungen des Vereins dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder des Vertreters vorgenommen werden.

Der Schatzmeister fertigt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist.

10) Kassenprüfung:

Die Revisoren prüfen die ordnungsgemäße Erfassung des Vermögens, der laufenden Einnahmen und Ausgaben und auf dieser Grundlage den Jahresabschluss. Sie erstellen einen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung. Die Revisoren haben das Recht auch zwischenzeitlich Kassenprüfungen zu beantragen und durchzuführen.

11) Der Schriftführer fertigt über alle Mitgliederversammlungen und Beschlüsse des Vorstandes Protokolle an. Er ist außerdem für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

(12) Der Ausschluss von Personen aus dem Vorstand kann bei entsprechender Begründung mit einer einfachen Mehrheit im Vorstand erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

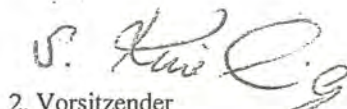
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Grundschule Fambach (mit Sitz an der Thomas Muentzer Schule Süffig 9 in 98597 Fambach) und den Verein der Freunde und Förderer der Musikschule Schmalkalden e.V. in die Musikschule Schmalkalden (mit Sitz an der Musikschule Schmalkalden Krumme Hohle 15 in 98574 Schmalkalden Schmalkalden) jeweils zu gleichen Teilen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

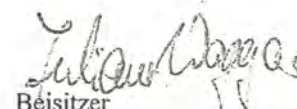
§ 12 Inkrafttreten

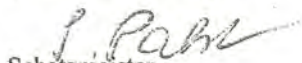
Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21. November 2017 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Die Satzung vom 20. November 2016 tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Fambach, den 21. November 2017


1. Vorsitzender
(Johannes Eberlein)


2. Vorsitzender
(Sabine Knieling)


Beisitzer
(Juliane Waggoner)


Schatzmeister
(Sabine Pabst)

Schriftführer
(Ulla Roth)
